

**O r d n u n g**  
betr. die **Aufteilung der Geschäfte**  
unter den **Vorstandsmitgliedern**

Präambel

Die nachfolgende Ordnung beruht auf § 10 Ziff. 1 Satz 2 Punkt 7 der Satzung. Sie geht davon aus, dass der Vorstand entspr. § 8 Ziff. 1 Satz 1 der Satzung aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern („Vorstandsteam“) besteht.

§ 1 Definition der Geschäftsbereiche

Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandsteams werden abstrakt wie folgt festgelegt:

1. Ein Vorstandsmitglied (VM) ist für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig („Schatzmeister“). Dazu gehören z.B.: Beitragseinzug bei Mitgliedern; Beitragsabführung an übergeordnete Organisationen; Verwaltung von Hauptkonto und Unterkonten; Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs; Verwaltung der Platzkasse; Erstellung des Jahresabschlusses, Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt (alle 3 Jahre).
2. Ein VM ist für die Gremienarbeit und den Sportbetrieb zuständig. Dazu gehören z.B.: Leitung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und der gemeinsamen Besprechungen mit dem Verwaltungsrat; Schriftführung/Protokolle; Kontakte zu den einzelnen Vereinsabteilungen; Kontakte zum Verwaltungsrat; Planung und Durchführung besonderer Vereinsveranstaltungen (z.B. Jubiläen).
3. Ein VM ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Dazu gehören z.B.: Kontakte zur lokalen Presse, zu Verbänden, zu anderen Vereinen, zur Gemeinde, zur Kultur- und Sportgemeinschaft; Bandenwerbung; Schleicherecho; Sponsoren und Werbung; Internetauftritt und Homepage.
4. Ein VM ist für das Vertragswesen und die Verwaltung zuständig. Dazu gehören z.B.: Mitgliederverwaltung; Zuschüsse; Vertragswesen betr. die Übungsleiter; Schadensmeldungen (Personen- und Sachschäden); Versicherungen; Verpachtung und Unterhaltung Sportheim; Unterhaltung Sportanlage; Terminabstimmungen intern und extern; Hallenbelegung; Einladungen (Mitgliederversammlung, Sitzungen, Veranstaltungen).

§ 2 Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands

1. Welche Person innerhalb des Vorstandsteams für welchen der vier Zuständigkeitsbereiche zuständig ist, entscheidet das Vorstandsteam selbständig für die Dauer einer Amtsperiode.
2. Das Vorstandsteam informiert den Verwaltungsrat und die Mitglieder über die nach Ziff. 1 getroffene Verteilung, zunächst über die Homepage.

### § 3 Ansprache des Vorstands und Behandlung von Zweifelsfällen

1. Jedes Vorstandsmitglied ist für Mitglieder und Nichtmitglieder Ansprechpartner und leitet Ansprachen, falls es nicht selbst zuständig ist, unverzüglich an das zuständige VM weiter. Im Verhinderungsfall (zB. Krankheit, längere Ortsabwesenheit) vertritt jedes der 3 anderen VMs das verhinderte VM.

2. Bei Unklarheiten darüber, wer zuständig ist, verständigt sich der Vorstand darüber, welches VM die Angelegenheit bearbeitet. Dasselbe gilt, wenn eine Angelegenheit an den Vorstand herangetragen wird, die nicht ausdrücklich unter § 1 Ziff. 1 bis 4 genannt ist. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, so entscheidet der Verwaltungsrat, wer die Angelegenheit bearbeitet.

### § 4 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so regeln die anderen 3 Vorstandsmitglieder kurzfristig, wer welche Zuständigkeitsbereiche des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bearbeitet.

2. Der Verwaltungsrat und die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren, zumindest über die Homepage.

Schöffengrund-Schwalbach, d. ....